

10. 1. Zur Frage der Aufsehtbarkeit von Kapitalerhöhungsbeschlüssen einer Aktiengesellschaft.

2. Hat der Aktionär, der einen Kapitalerhöhungsbeschuß erfolgreich angefochten hat, gegen die Gesellschaft einen Anspruch auf Herbeiführung der Löschung der den Beschuß betreffenden Handelsregistereinträge?

II. Zivilsenat. Art. v. 18. Januar 1924 i. S. Z. (RL) w. die Aktiengesellschaft Kallwerke Neu-St. Friedrichsh. (Besl.). II 263/23.

I. Landgericht Pilsbesheim. — II. Oberlandesgericht Celle.

Am 23. Februar 1922 fand eine Generalversammlung der Beklagten statt mit folgender Tagesordnung: „1. Erhöhung des Grundkapitals und dadurch bedingte Änderung der Satzung. 2. . . .“ Zu Punkt 1 stellten der Vorstand und der Aufsichtsrat in der Versammlung folgende Anträge:

„Das Grundkapital der Gesellschaft wird von 51 000 000 *M* um 49 000 000 *M* auf 100 000 000 *M* erhöht durch Ausgabe von Stück 49 000 auf den Inhaber lautenden neuen Aktien über je 1000 *M* mit voller Gewinnanteilberechtigung für das am 1. Januar 1922 beginnende Geschäftsjahr. Das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre wird ausgeschlossen. Der Mindestausgabekurs der jungen Aktien wird auf pari festgesetzt.

Es sollen begeben werden:

1. 1 000 000 *M* neue Aktien mit der Verpflichtung für den Übernehmer, diese Aktien nach Weisung der Gesellschaft zum Umtausch in Rure der Gewerkschaften Neu-St. und Neu-St. II derart zu verwenden, daß für je einen Rur 20 000 *M* junge Kallwerke Neu-St. Friedrichsh.-Aktien gewährt werden;

2. 13 000 000 *M* neue Aktien mit der Verpflichtung für den Übernehmer, diese Aktien den Besitzern der alten Aktien sowie den Inhabern der vorerwähnten gegen Neu-St.-Rure umzutauschenden 1 000 000 *M* Aktien derart zum Bezuge anzubieten, daß innerhalb einer Frist von 4 Wochen auf je nom. 4000 *M* Aktien eine neue Aktie über nom. 1000 *M* zum Kurse von 300% zuzüglich Schluß-

scheinstempel und einer etwaigen Steuer auf die Einräumung von Bezugsrechten bezogen werden kann;

3. 35 000 000 *M* neue Aktien mit der Verpflichtung für den Übernehmer, sie zur Verfügung der Gesellschaft zu halten. Das Recht auf eine Dividende auf diese Aktien soll ruhen, solange sie sich in der Hand des ersten Erwerbers befinden. Das Dividendenrecht lebt wieder auf mit Beginn des Geschäftsjahrs, in dessen Verlauf die Aktien weiter veräußert werden.

Der Vorstand wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrate die Einzelheiten für die Durchführung der Kapitalerhöhung, insbesondere den Ausgabekurs der neuen Aktien festzusetzen.

Satz 1 Abs. 2 der Statuten erhält folgende Fassung:

„Das Grundkapital beträgt 100 000 000 *M*, zerlegt in 100 000 auf den Inhaber lautende Aktien über je 1000.“

Die Anträge wurden gegen die Stimmen des Klägers angenommen.

Mit der innerhalb der Monatsfrist des § 271 Abs. 2 HGB. erhobenen Klage beantragte der Kläger

1. den zu Punkt 1 der Tagesordnung gefassten Beschluß für ungültig zu erklären,
2. eventuell festzustellen, daß dieser Beschluß nichtig ist,
3. . . .
4. die Beklagte zu verurteilen, die inzwischen auf ihren Antrag erfolgte Eintragung des Kapitalerhöhungsbeschlusses und der tatsächlich ausgeführten Kapitalerhöhung im Handelsregister löschen zu lassen.

Das Landgericht gab den Anträgen 1 und 4 statt, das Oberlandesgericht wies die Klage ab. Die Revision des Klägers hatte teilweise Erfolg.

Gründe:

Der Kläger hat geltend gemacht, daß der zu Punkt 1 Nr. 3 der Tagesordnung gefasste Beschluß, der mit dem zu Nr. 1 und 2 Beschlossenen in untrennbarem Zusammenhange stehe, wegen Verstoßes gegen aktienrechtliche Normen und gegen die guten Sitten das Gesetz verlege; dabei geht er von der unbestrittenen Tatsache aus, daß die Kurse der Gewerkschaften Neu-St. und Neu-St. II bis auf einen geringen Rest der Beklagten gehören und daß der Vorstand des Aufsichtsrats der Beklagten in der Generalversammlung mitgeteilt hat, die in Nr. 3 erwähnten 35 000 Aktien sollten von diesen beiden Gewerkschaften übernommen werden. Die Beklagte ist dieser Auffassung entgegengetreten, indem sie behauptet hat, es handle sich um eine ein-

wandfreie Kapitalerhöhung auf Vorrat, die sie vorgenommen habe, um Mittel für eine künftige Ausdehnung ihres Konzerns bereitzustellen; an die beiden Gewerkschaften hätten die Aktien nicht zum dauernden Besitz begeben werden sollen, deren Stellung sei vielmehr die gleiche wie die einer Bank, die Aktien übernehme, um sie zur Verfügung des Vorstandes zu halten; die Begebung an eine befreundete Gesellschaft statt an eine Bank entspreche einer in neuerer Zeit entstandenen, auf Sparfamkeitsrückichten beruhenden Übung.

Die Annahme des Berufungsgerichts, daß der von dem Kläger erhobene Vorwurf ungerechtfertigt sei, konnte nicht gebilligt werden. Von grundlegender Bedeutung ist der Umstand, daß die Ruxe der Gewerkschaften Neu-St. und Neu-St. II sich fast vollständig im Besitze der Beklagten befinden. Das hat zunächst zur Folge, daß zwar nicht unmittelbar, aber doch der Sache nach ein mit der Vorschrift des § 226 Abs. 2 Satz 2 HGB. in Widerspruch stehender Erwerb eigener nicht voll bezahlter Aktien vorliegt. Denn wenn auch die beiden Gewerkschaften äußerlich selbständige Rechtspersonlichkeiten sind, so ist ihr Vermögen doch in Wahrheit Vermögen der Beklagten, sodas Zahlungen auf die — zur Verfügung der Beklagten stehenden — Aktien in Wahrheit aus Mitteln der Beklagten geleistet werden. Weiter ergibt sich aus diesem Verhältnis der Beklagten zu den beiden Gewerkschaften, daß eine Erhöhung des Grundkapitals, wie sie das Gesetz im Auge hat, überhaupt nur dem Namen nach stattgefunden hat. Zur Kapitalerhöhung gehört, daß durch die Ausgabe der Aktien neue Aktiven der Gesellschaft zugeführt werden. Daran fehlt es hier, weil das Vermögen der Unternehmer der Aktien wirtschaftlich mit dem der Beklagten zusammenfällt. Sodann ist ein Verstoß gegen das Gesetz auch darin zu finden, daß das Bezugsrecht des § 282 Abs. 1 HGB. unter Verletzung der Rechte der Minderheit ausgeschlossen wurde. Die Aktien sollten nicht nur zur Verfügung des Vorstandes, d. h. der hinter ihm stehenden Mehrheit, gehalten werden, sondern sie sollten auch, obwohl ihr Kurswert weit höher war, zu pari an die bevorzugte Gruppe abgegeben werden, ohne daß diese Gruppe, da durch die Heranziehung der beiden Gewerkschaften mit Mitteln der Beklagten gezahlt werden sollte, überhaupt irgendwelche eigenen Aufwendungen machte. Das verstößt gegen das Gebot einer billigen und gerechten Behandlung der Aktionäre bei der Ausgabe neuer Aktien. Diese gegen den angefochtenen Beschluß bestehenden Bedenken können auch nicht dadurch beseitigt werden, daß es sich, wie die Beklagte behauptet, bei der beanstandeten Maßnahme nicht um die Schaffung eines Dauerzustandes handelte, sondern daß sie dazu dienen sollte, bereite Mittel für eine künftige Erweiterung ihres Konzerns zu gewinnen. Denn einmal rechtfertigte dieser an sich erlaubte Zweck nicht die Wahl eines gesetzlich unzulässigen

Wege, und außerdem stand vorläufig ganz dahin, wann und wie jene Erweiterungsabsichten verwirklicht werden würden.

Da hiernach der beanstandete Beschluß in mehrfacher Richtung aktienrechtliche Grundsätze verletzt, hat der erste Richter mit Recht der Anfechtungsklage stattgegeben. Es war deshalb insoweit das Berufungsurteil aufzuheben und die landgerichtliche Entscheidung wiederherzustellen.

Dagegen hat es bei der abweisenden Entscheidung des Berufungsgerichts insoweit zu verbleiben, als das Landgericht auf den Plagantrag 4 die Beklagte verurteilt hat, die Eintragung des angefochtenen Beschlusses und der tatsächlich ausgeführten Kapitalerhöhung im Handelsregister löschen zu lassen. Das Verfahren, das nach der erfolgreichen Anfechtung eines Generalversammlungsbeschlusses hinsichtlich der Registerführung einzuhalten ist, ist in § 273 HGB. dahin geregelt, daß der Vorstand das rechtskräftige Urteil unverzüglich zum Handelsregister einzureichen und der Registerrichter, wenn der Beschluß eingetragen war, auch das Urteil einzutragen hat. Dabei findet die allgemeine Vorschrift des § 14 a. a. D. Anwendung, wonach der Registerrichter eine zur Einreichung von Schriftstücken verpflichtete Person hierzu durch Ordnungsstrafen anzuhalten hat. Neben dem so geregelten Offizialverfahren ist für einen privatrechtlichen Lösungsanspruch der Aktionäre kein Raum.